



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stabsstelle Legistik, Budget, Luft/Lärm/EU
Stempfergasse 7
8010 Graz

8741 Weißkirchen
Zeltwegerstraße 40
Bezirk MURTAG
Tel.: 03577/81450
Fax: 03577/81450-3
gde@maria-buch-feistritz.at
www.maria-buch-feistritz.at

Maria Buch - Feistritz, 11.4.2014
GZ: 031-2/8-95

Betrifft: Einwendung der Gemeinde Maria Buch - Feistritz zum Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit dem ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Maria Buch - Feistritz erhebt fristgerecht innerhalb offener Frist (Auflagefrist bis 14.04.2014) eine Einwendung gegen den Verordnungsentwurf der steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird.

1. Öffentlicher Personennahverkehr – Siedlungsentwicklung:

Unter § 3 Abs 4 des Verordnungsentwurfes betreffend „raumplanerische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele“ ist festgelegt, dass bei der Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten und aus Anlass der Revision im Hinblick an die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) werktags vier Kurse pro Tag und Richtung als Mindesterschließungskriterium erforderlich sind.

Durch das neue Mindesterschließungskriterium für Örtliche Siedlungsschwerpunkte mit werktags vier Kursen pro Tag und Richtung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) an schulfreien Tagen werden daher bestehende Örtlichen Siedlungsschwerpunkte durch den fehlenden Nachweis der 4 Buspaare erheblich in ihrer Entwicklung beschränkt.

In der Gemeinde Maria Buch-Feistritz ist von der vorgesehenen neuen Regelung der festgelegte Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Möbersdorf“ betroffen. Im Ortsteil Möbersdorf sind bis zu 9 Buspaaren täglich gegeben, diese verkehren jedoch nicht alle in der schulfreien Zeit. Der Ortsteil Möbersdorf stellt den größten, historisch-tradierten Ortsteil im Gemeindegebiet der Gemeinde Maria Buch-Feistritz mit ca. 400 Einwohnern dar. Die Festlegung als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt erfolgte aufgrund der bestehenden öffentlichen, sozialen Funktionen (zB Kindergarten, Sport- und Freizeiteinrichtungen), den

gewerblichen Einrichtungen (Lodenfabrik) und den Wohnfunktionen in verdichteter Anordnung. Weiters ist im von der Landesregierung genehmigten 4. Örtlichen Entwicklungskonzept der Örtliche Siedlungsschwerpunkt Möbersdorf der Entwicklungspriorität 1 zugeordnet.

Aufgrund der derzeit geltenden Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Judenberg/Knittelfeld ist die zukünftige Siedlungsentwicklung im Ortsteil Möbersdorf derzeit nicht eingeschränkt, jedoch kann aus Sicht der Gemeinde derzeit nicht abgeschätzt werden, wie mit den künftigen neuen Regionalen Entwicklungsprogrammen die Regelungen betreffend möglicher Baulandfestlegungen außerhalb von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten aussehen wird.

Gravierende Auswirkungen sind aus Sicht der Gemeinde Maria Buch-Feistritz jedoch für die künftigen Bauwerber im Ortsteil Möbersdorf aufgrund der geänderten Wohnbauförderung gegeben, da die Höhe der Wohnbauförderung (Eigenheimförderung und Eigenheime in Gruppen) von der Lage innerhalb eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes abhängig ist. Bei der Präsentation der neuen Förderrichtlinien im letzten Jahr wurde von einer Absicherung des ländlichen Raumes durch die Erhaltung und Attraktivierung der Förderungen für den Bau von Eigenheimen gesprochen. Durch die nunmehr vorgesehene Regelung würde dies keine Attraktivierung und Absicherung des ländlichen Raumes darstellen, sondern genau das Gegenteil bewirken.

Da sich der Ortsteil Möbersdorf zwischen dem künftigen Hauptzentrum der neuen Großgemeinde Weißkirchen in Steiermark (ab 01.01.2015) und der Stadtgemeinde Zeltweg befindet, ist der Ortsteil Möbersdorf auch für die zukünftige Entwicklung der neuen Großgemeinde von wesentlicher Bedeutung, da in der Marktgemeinde Weißkirchen nur noch geringe Baulandpotenziale vorhanden sind.

Der § 3 Abs 4 des Verordnungsentwurfes ist somit in jeder Hinsicht rechtstaatlich und unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips bedenklich. Dies zunächst wegen der unklaren Formulierung, aus der sich vermutlich ergibt, dass Siedlungsschwerpunkte nur dort ausgewiesen werden dürfen, wo es werktags wenigstens vier Kurse eines öffentlichen Personenverkehrsmittels gibt. Das heißt, es bestimmen die jeweiligen Nahverkehrsunternehmen die Zulässigkeit einer raumplanerischen Maßnahme. Die Erfahrung lehrt, dass Siedlungsplanung und Planung der Verkehrserschließung insoweit aufeinander abgestimmt werden müssen, dass die Planung der Verkehrserschließung auf die Planung der Siedlungsentwicklung Rücksicht nehmen muss.

Hingegen kann nicht verlangt werden, dass eine Siedlungsentwicklung nur dort stattfinden darf, wo es bereits eine Verkehrserschließung durch einen vom Ordnungsgeber quantifizierten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt. Damit würde jeglicher Entwicklungsplanung im Sinne der von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich anzustrebenden Nachhaltigkeit des bestehenden und historisch

begründbaren Siedlungsraum des Ortsteils Möbersdorf durch den Verordnungsgeber derogiert.

Die Ausdünnung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im ländlichen Raum ist ein Faktum, bei dem die Gemeinden wenig bis keine Steuerungsmöglichkeiten haben. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr im Ausmaß von vier Kursen pro Werktag und Richtung als zwingendes Mindestanforderung für die Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten vorzusehen, sind unannehmbare Einschränkungen der Selbstbestimmtheit der Gemeinde Maria Buch - Feistritz. Deshalb wäre bei Rechtskraftwerdung dieses SAPROs jedenfalls und unverzüglich das REPRO Judenburg/Knittelfeld den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Dies hätte wiederum zur Folge, dass die im Vorblatt unter Punkt 5 (Kostenfolge) angegebene Kostenneutralität Lügen gestraft werden müsste.

2. Zusammenfassung:

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Gemeinde Maria Buch - Feistritz sich entschieden gegen den § 3 Abs. 4 des Verordnungsentwurfes zum Entwicklungsprogramm Sachbereich Luft wendet, da durch diese Verordnung eine erhebliche Einschränkung der künftigen Siedlungsentwicklung sowie ein massiver Eingriff in die Planungsautonomie der Gemeinde Maria Buch - Feistritz und künftigen Großgemeinde Weißkirchen in Steiermark und eine massive Benachteiligung künftiger Bauwerber im Ortsteil Möbersdorf eintreten würde. Somit würde diese Verordnung der noch im letzten Jahr durch die Landesregierung angekündigten Absicherung des ländlichen Raumes diametral entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister



Rupert Enzinger